OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602723/5/DM/Bb

Datum: Linz, 19. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des H P P, vertreten durch Rechtsanwalt x, vom 10. Oktober 2018, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 17. September 2018, GZ: VStV/918300991513/2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Tage herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 150 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 17. September 2018, GZ: VStV/918300991513/2018, warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) H P P (Beschwerdeführer) vor, er habe am 2. Juli 2018 um 14:40 Uhr an näher bezeichneter Örtlichkeit in Linz den Pkw mit dem Kennzeichen WE-...., an welchem für den Beschwerdeführer erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Anti-Laser AL angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
Der Beschwerdeführer habe dadurch § 98a Abs. 1 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 2.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen und 19 Stunden, verhängt. Zudem wurde der Beschwerdeführer zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 200 Euro verpflichtet und der vorläufig sichergestellte Radar- oder Laserblocker wurde gemäß § 39 VStG iVm § 98a Abs. 3 KFG für verfallen erklärt.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Autobahnpolizeiinspektion Haid und das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren. Der Strafbemessung legte die Behörde ein durchschnittliches monatliches Einkommen, kein relevantes Vermögen und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten zugrunde. Strafmildernd wurde das Nichtvorliegen rechtskräftiger Verwaltungsstrafvormerkungen gewertet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10. Oktober 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der er vorbringt, dass ihm bewusst sei, dass der Einbau eines Laser- oder Radarblockers und dessen Verwendung unrichtig sei und gegen gesetzliche Regelungen verstoße.

Es sei ihm aber zugute zu halten, dass, wie aus der Zulassungsbescheinigung ersichtlich, die Firma „Pension zu Hause auf Zeit“, dessen Geschäftsführer er ist, den Pkw im Mai 2018 in gebrauchtem Zustand erworben und per 7. Mai 2018 angemeldet habe. Zu diesem Zeitpunkt sei das gegenständliche Gerät bereits im Fahrzeug eingebaut gewesen. Das Gerät sei weder von ihm oder von der Zulassungsbesitzerin erworben und/oder eingebaut worden. Weiters sei ihm zugute zu halten, dass er das Gerät nicht eingeschalten hatte, worüber sich auch die Meldungsleger überzeugen konnten. Auch hatte er das Gerät zu keinem Zeitpunkt in Verwendung. Der einzige Vorwurf der ihm gemacht werden könne, sei, dass er das Gerät im Pkw belassen habe. Festzuhalten sei aber auch, dass er lediglich im Rahmen einer Routinekontrolle überprüft worden sei, nicht jedoch als

Folge von Verkehrsübertretungen. Er habe sich auch weder gegen den Ausbau noch die Beschlagnahme und Einziehung ausgesprochen und/oder gewehrt.

Aus Sicht des Beschwerdeführers sei das Vergehen geringfügig und habe die Übertretung keinerlei Folgen hinterlassen. Sein Verschulden sei daher gering. Er vermeint daher, dass die Behörde gemäß § 21 VStG (richtigerweise gemeint wohl: § 45 VStG) von einer Strafe absehen, jedenfalls aber § 20 VStG (außerordentliche Strafmilderung) anwenden hätte müssen, da die Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen beträchtlich überwiegen.

Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie den Ausspruch einer Ermahnung; hilfsweise wurde die Reduktion der Strafe auf maximal 500 Euro beantragt.

Mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2018 hat der Beschwerdeführer ausdrücklich klargestellt, dass sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet.

3. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 (eingelangt am 16. Oktober 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/918300991513/2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde nunmehr ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 2. Juli 2018 um 14:40 Uhr in Linz auf der A 7 bei km 11,96 in Richtung Süd den Pkw, Porsche Cayenne, schwarz, mit dem Kennzeichen WE-...., an welchem für den Beschwerdeführer erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Anti-Laser AL angebracht war.

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich, dass der vom Beschwerdeführer gelenkte Pkw von der Verkehrsstreife Haid 1 zur Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten wurde. Dabei wurden im Bereich des Kühlergrills der Laserblocker mit Sensor und im Fahrgastraum entsprechende Bedienteile vorgefunden, welche in weiterer Folge vorläufig beschlagnahmt wurden.

Der Beschwerdeführer hat mit schriftlicher Eingabe vom 31. Oktober 2018 die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt.

Er verfügt laut unwidersprochen gebliebener gerichtlicher Schätzung über ein monatliches Nettoeinkommen iHv 2.500 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde. Der Beschwerdeführer hat im Beschwerdeverfahren ausdrücklich festgehalten, dass sich die Beschwerde nur gegen das Strafausmaß richtet. Der Schuld- und Verfallsausspruch ist demnach unangefochten und die Verwaltungsübertretung nach § 98a Abs. 1 KFG dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Erwägungen:

1. Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden. Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt.

2. Die erhobene Beschwerde richtet sich – nunmehr - ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch) sowie hinsichtlich des Ausspruchs über den Verfall des sichergestellten Laserblockers (Teil-)Rechtskraft eingetreten

(VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053; 30. September 2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, ob mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden kann bzw. in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe in Betracht zu ziehen ist.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.1. Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/unfallstatistik_vorjahr.aspx, abgerufen am 14. Dezember 2018) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 26,3 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.

Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig vom Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen.

3.2. Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, wird die – der Verkehrssicherheit dienende – Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert und es ermöglicht, erlaubte Höchstgeschwindigkeiten bewusst zu missachten.

Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Personen, die einen beträchtlichen Kostenaufwand in Kauf nehmen und Geräte in ihre Fahrzeuge einbauen lassen, die geeignet sind, Geschwindigkeitsmessgeräte zu stören, bringen ihre gleichgültige Haltung gegenüber dem Kontrollbedürfnis, der Anordnungsbefugnis des Staates in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Verkehrssicherheit deutlich zum Ausdruck und bezwecken, diese absichtlich zu umgehen. Insofern handelt es sich beim vorliegenden Delikt um eines, das in der Regel vorsätzlich begangen wird, weil die Geräte üblicherweise zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut werden, um zur Störung von Geschwindigkeitsmessgeräten zum Einsatz zu kommen.

Aufgrund seiner Zielgerichtetheit und Gleichgültigkeit ist ein solches Verhalten als besonders verwerflich anzusehen.

Zumal das Gesetz schon das Mitführen von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können unter Strafe stellt, hat der Beschwerdeführer als Lenker des damit ausgerüsteten Kraftfahrzeuges den ihm zur Last gelegten Tatbestand jedenfalls erfüllt, auch wenn er den Einbau des Geräts tatsächlich nicht selbst veranlasst haben sollte, noch das Gerät anlässlich der konkreten Fahrt aktiviert hatte. Eine allfällige Geschwindigkeitsübertretung ist nicht Gegenstand des Verfahrens, sodass es auch unerheblich ist, mit welcher Geschwindigkeit der Beschwerdeführer damals unterwegs war. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Beschwerdeführer nicht in Kenntnis über den Einbau des Laserblockers war, so hätte ihm doch zumindest das im Fahrgastraum verbaute Steuerungselement im Laufe seiner Fahrten auffallen müssen, besteht doch nach § 102 Abs. 1 KFG für den Kraftfahrzeuglenker vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges die Pflicht sich vom vorschriftsmäßigen Zustand des von ihm zu lenkenden Kraftfahrzeuges entsprechend zu überzeugen.

Geringes Verschulden liegt damit nicht vor. Es konnte nicht festgestellt werden, dass das Verschulden des Beschwerdeführers hinter dem der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre. Auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist nicht als gering anzusehen. Dem Rechtsgut Leben und Gesundheit kommt in der österreichischen Rechtsordnung herausragende Bedeutung zu, weshalb der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung als besonders hoch zu bewerten ist. Die (kumulativ zu erfüllenden) Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG zur Erteilung einer Ermahnung liegen daher nicht vor.

3.3. Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist von beträchtlichem Unwert und bedarf es empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

Der Veranlassung des sofortigen Ausbaus des Radar- und Laserblockers kommt vor dem Hintergrund der Regelung des § 98a Abs. 3 KFG keine berücksichtigungswürdige Bedeutung zu, da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt sind, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind.

3.4. § 134 Abs. 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor. Eine Anwendung des § 20 VStG (außerordentliche Strafmilderung) – wie beantragt - scheidet daher hier von vornherein aus (vgl. dazu z. B. auch VwGH 12. Dezember 2013, 2013/06/0078). Die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Wenngleich von einem besonders

hohen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat auszugehen ist, erscheint die verhängte Geldstrafe iHv 2.000 Euro (= 40 % der möglichen Höchststrafe) vorliegend in Relation zum Strafrahmen nicht unbeträchtlich. Schließlich kann nicht unbeachtet bleiben, dass der Beschwerdeführer nach der sich darstellenden Aktenlage gänzlich unbescholten ist und er verwaltungsstrafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist. Beim Beschwerdeführer handelt es sich demnach um einen Ersttäter. Dieser Umstand ist strafmildernd zu berücksichtigen und lässt eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe vertretbar erscheinen, wobei das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe im Ausmaß von 1.500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen, als tat- und schuldangemessen erachtet. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Beschwerdeführers eine Geldstrafe im verfügten Ausmaß noch ausreichen wird, um ihn davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und ihn in Zukunft zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten ohne Verwendung verbotener technischer Geräte anzuhalten.

Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegenzuwirken und insofern abschreckende Wirkung für die Bevölkerung entfalten. Dieser Umstand muss bei der Strafbemessung Berücksichtigung finden und verhindert aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen eine weitere Strafreduzierung.

Das geschätzte Einkommen, welches über dem Medianeinkommen der österreichischen unselbstständig Erwerbstätigen liegt (Quelle: Statistik Austria, 2016 www.statistik.gv.at), wird dem Beschwerdeführer die Bezahlung der verhängten Geldstrafe in der vorliegenden Höhe ermöglichen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 150 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter